Verordnung

Inkrafttreten:
01.01.2009

vom 15. Oktober 2008

zur Änderung der Verordnung über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Bedingungen für den Prüfungserfolg

---

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 26. Mai 1999 über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Bedingungen für den Prüfungserfolg (SGF 922.121) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 1

[Die praktische Teilprüfung umfasst folgende Disziplinen:]

1. Schiessen nach folgendem Programm:

a) Ziel «laufender Hase» (Hasenattrappe aus Metall, bestehend aus drei kippenden Segmenten)

- Entfernung: 30 m bis 35 m;
- Schrot: 2,5 mm (Nr. 7,5); maximale Ladung: 36 g;
- Schusszahl: höchstens 10; nach 6 Treffern ist das Schiessen beendet, und 3 Punkte sind damit erreicht;
- Durchgänge der Scheibe: von links nach rechts und von rechts nach links, nach freier Wahl des Schützen;
- nur eine Patrone darf geladen werden;
- Stellung: aufrecht freistehend, freier Anschlag;
- Probeschüsse: nicht gestattet;
- Doppel: nicht gestattet;
- Treffer: gekipptes vorderes Segment (Kopf) und/oder mittleres Segment.

b) Ziel «Tontauben» (Standard-Tontauben):
   - frei eingestellte, unvorhersehbare Wurfbahn;
   - Wurf der Tontauben auf Kommando des Schützen;
   - Schrot: 2,5 mm (Nr. 7,5); maximale Ladung: 32 g;
   - Anzahl Tontauben: höchstens 10; nach 4 Treffern ist das Schiessen beendet, und 2 Punkte sind damit erreicht;
   - Stellung: aufrecht freistehend, freier Anschlag;
   - Doppel: erlaubt;
   - Probeschüsse: nicht gestattet.

c) Ziel «Rabbit» (auf dem Boden rollender Tonteller)
   - Entfernung: 25 bis 35 m;
   - Wurf des Rabbits auf Kommando des Schützen;
   - Schrot: 2,5 mm (Nr. 7,5); maximale Ladung: 32 g;
   - Anzahl Rabbits: höchstens 10; nach 4 Treffern ist das Schiessen beendet, und 2 Punkte sind damit erreicht;
   - Durchgänge der Scheibe: von links nach rechts und von rechts nach links, nach freier Wahl des Schützen;
   - Stellung: aufrecht freistehend, freier Anschlag;
   - Doppel: erlaubt;
   - Probeschüsse: nicht gestattet.

Mindestanforderungen: Jeder Treffer auf die Ziele «laufender Hase», «Tontauben» und «Rabbit» zählt in der Wertung einen halben Punkt. Die Schiessprüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt wenigstens 4 Punkte erzielt hat.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Direktionsvorsteher:

P. CORMINBŒUF, Staatsrat